

Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG NRW

(Kommentierung und Handreichung)

Uwe Bekemann

© 2007
Uwe Bekemann, Währentruper Str. 71, 33813 Oerlinghausen
Telefon: 05202 / 5390
Fax: 05202 / 5541
bekemann@gmx.de
<http://www.rpa-online.de>

Inhalt:

VORBEMERKUNG	4
1. KOMMUNALPOLITISCHE MANDATSTRÄGER: (SELBST-) SCHUTZ VOR KORRUPTION UND KORRUPTIONSVERDACHT	4
1.1 AMTSTRÄGERSCHAFT	4
1.2 SENSIBILISIERUNG / HILFESTELLUNG	4
2. § 17 KORRUPTIONSBG NRW: PFLICHT ZUR TRANSPARENZ ALS CHANCE	5
3. ADRESSATEN DES § 17 KORRUPTIONSBG NRW, REGELUNGSBEREICHE	6
3.1 ADRESSATEN DER AUSKUNFTSPFLICHT	6
3.2 ADRESSATEN DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT	8
4. GEGENSTÄNDE DER AUSKUNFTSPFLICHT	9
4.1 AUSGEÜBTER BERUF UND BERATERVERTRÄGE.....	9
4.2. MITGLIEDSCHAFTEN IN AUFSICHTSRÄTEN UND ANDEREN KONTROLLGREMIIEN IM SINNE DES § 125 ABS. 1 S. 3 AKTIENGESETZ	9
4.3. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN VON VERSELBSTSTÄNDIGTEN AUFGABENBEREICHEN IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ODER PRIVATRECHTLICHER FORM DER IN § 1 ABS. 1 UND ABS. 2 LOG GENANNTEI BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN.....	10
4.4. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN SONSTIGER PRIVATRECHTLICHER UNTERNEHMEN	11
4.5 FUNKTIONEN IN VEREINEN ODER VERGLEICHBAREN GREMIEN	11
5. HINWEISE UND RATSCHLÄGE ZUR GESTALTUNG DES VERFAHRENS, UMSETZUNGSHILFEN	11
5.1 AUSKUNFTSPFLICHT	11
5.2 VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT	13
5.2.1 <i>Daten der kommunalpolitischen Mandatsträger</i>	14
5.2.2 <i>Daten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten</i>	14
6. AUSRÄUMUNG VON VERFAHRENSHINDERNISSEN	15
6.1 RECHTLICHE SITUATION	15
6.2 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS	16
6.2.1 <i>Effektivität und Effizienz des Verfahrens</i>	16
6.2.2 <i>Ehrenordnungen</i>	17
7. QUERVERBINDUNGEN ZUR GEMEINDEORDNUNG NRW	17
7.1 AUSKUNFTSPFLICHT NACH § 43 ABS. 3 GO NRW	17
7.2 OFFENBARUNGSPFLICHTEN ZU AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDEN.....	18
ANHANG:	20
A. TEXT § 17 KORRUPTIONSBG NRW	20
B. BEGRÜNDUNG ZU § 17 (VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT).....	20
C. ZWISCHEN DEM INNENMINISTERIUM NRW UND DEN KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDEN ABGESTIMMTE ERLÄUTERUNGEN ZUM KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ (STAND 20.06.2005, AUSZUG).....	21
D. TEXT § 125 ABS. 1 S. 3 AKTG.....	22
E. § 1 ABS. 1 UND ABS. 2 LOG NRW	23
F. TEXTE ZU MITBESTIMMUNGSVORSCHRIFTEN.....	23
G. AUSZÜGE AUS DEM BGB.....	23
H. ERKLÄRUNGSVORDRUCK	24

Abkürzungsverzeichnis:

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
IM / kSV-Erläuterungen	Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Erläuterungen zum KorruptionsbG NRW
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GOLR	Geschäftsordnung der Landesregierung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
KorruptionsbG NRW	Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
LOG	Landesorganisationsgesetz
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Vorbemerkung

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz wurde vom nordrhein-westfälischen Landtag am 16. Dezember 2004 verabschiedet. Am 04.01.2005 wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt - GV.NRW.2005 S. 8 - verkündet und trat am 01.03.2005 in Kraft.

Zum Regelungsgehalt des Gesetzes zählen Transparenzvorschriften für den Bereich der Mandatsträgerinnen und -träger, die sich aus § 17 KorruptionsbG NRW ergeben.

§ 17 KorruptionsbG NRW richtet sich aus kommunaler Sicht an kommunalpolitische Mandatsträger wie auch an Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte. Im Zuge der weiteren Ausführungen stehen die kommunalpolitischen Mandatsträger im Vordergrund. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten werden jeweils dann besonders erwähnt, wenn diese von eigenen speziellen Regelungen erfasst sind bzw. sich in ihrer Richtung abweichende Betrachtungsweisen und Einschätzungen ergeben.

1. Kommunalpolitische Mandatsträger: (Selbst-) Schutz vor Korruption und Korruptionsverdacht

1.1 Amtsträgerschaft

Mit einem Urteil vom 09.05.2006 (5 StR 453/05) verwarf der BGH die bis dahin herrschende Rechtsauffassung, dass kommunale Ratsmitglieder Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB sind und somit generell die Vorschriften über Amtsdelikte der §§ 331 ff. StGB auf sie Anwendung finden. Nach dem Urteil des BGH sind kommunale Ratsmitglieder dann, wenn sie nicht zusätzlich zu ihrer Ratstätigkeit mit der Erledigung konkreter Verwaltungsaufgaben betraut sind, keine Amtsträger im Sinne des Strafrechts.

Die Anwendung der Vorschriften über Amtsdelikte beschränkt sich nunmehr auf Ratsmitglieder, die zusätzlich zu ihrer Abgeordnetentätigkeit mit der Erledigung konkreter Verwaltungsaufgaben betraut sind; dies ist z.B. bei Mitgliedern von Aufsichtsräten der Fall.

Aber auch für die „einfachen“ Ratsmitglieder kann die Rechtsprechung des BGH Korruptionsvorwürfe Dritter nicht ausschließen, zu denen es wegen eines vermeintlichen Fehlverhaltens kommen kann. Unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgbarkeit sind solche Vorwürfe für die davon Betroffenen immer schädlich.

1.2 Sensibilisierung / Hilfestellung

Korruptionsprävention und Schutz vor Korruption sind in besonderem Maße auch eine Akzeptanzangelegenheit. Eine erhebliche Bedeutung für die Bereitschaft zur Akzeptanz und konfliktfreien Umsetzung hat das Erkennen einer eigenen persönlichen Betroffenheit von einer Problematik.

Für die - aus der Sicht der mit der Aufgabe befassten Beschäftigten einer Verwaltung möglichst problemlosen - Umsetzung des § 17 KorruptionsbG NRW hilfreich ist das Erreichen einer Situation, in der die von der Anzeigepflicht erfassten Personen diese nicht nur als eine unliebsame Pflicht erkennen, sondern aus eigener Interessenlage als nützlich akzeptieren. Informationen zu folgenden Themenkreisen sind geeignet, um den Selbstschutzgedanken zu unterstützen und die Akzeptanz für die Regelungen des § 17 KorruptionsbG NRW zu erhöhen:

1. Allgemeine Informationen zur Korruptionsproblematik und zur Frage, inwieweit sich diese für kommunalpolitische Mandatsträger stellt bzw. inwieweit sie - auch in rechtlicher Hinsicht - davon betroffen sein können. Neben der Schaffung von Klarheit zur rechtlichen Situation wird eine zusätzliche Sensibilisierung erreicht (kommunale Mandatsträger mit zusätzlichen

administrativen Aufgaben kommen nicht an dem Erfordernis vorbei, die eigene Handlungsfreiheit auch in Beziehung auf Amtsdelikte im Einzelfall einzuschätzen).

2. Darstellung der Schutzfunktion, die § 17 KorruptionsbG NRW entfaltet, indem die Mandatsträger durch die dem Gesetz entsprechende Erklärung zur eigenen Person Transparenz schaffen, auf die sie sich im Bedarfsfall berufen können. Dem Entstehen eines bösen Scheins wird ebenso entgegengewirkt wie der Gefahr, dass im Einzelfall von Dritten Vorwürfe (aus Unkenntnis oder Unwissenheit) erhoben werden (die politischen Mandatsträger verschiedener Kommunen haben sich Regelungen zum Beispiel in Form einer Ehrenordnung selbst gegeben, die auch die Inhalte des § 17 KorruptionsbG NRW berücksichtigen).
3. Beschreibung der Unterstützungsfunktion der Vorschrift, sich vor Abläufen zu schützen, die dazu führen können, dass die eigene freie Entscheidung zu Sachverhalten irgendwann nicht mehr ohne weiteres möglich oder zumindest erheblich erschwert ist (z.B. durch Drucksituationen).

Die politischen Mandatsträger nehmen eine Vorbildfunktion wahr. Ein vermeintliches Fehlverhalten wird deshalb schnell als besonders gravierend angesehen. Eine solche Einschätzung senkt die persönliche Schwelle Dritter für das Erheben eines Vorwurfs.

Hintergründe:

Korruptionsprävention muss auch unmittelbar dort ansetzen, wo die Gefahr von Einflussnahmen besteht. Da diese grundsätzlich an allen Kontaktstellen zwischen dem Gemeinwesen (Verwaltung, politische Vertretung) und den Kunden/Bürgern latent besteht, heißt gezielte Prävention nicht nur die Beschäftigten durch Information, Aufklärung und Vermittlung von Fachwissen zu sensibilisieren, sondern gleichartige Informationen auch den politischen Mandatsträgern anzubieten.

Dabei zielt die Sensibilisierung in drei Richtungen:

1. die Mandatsträger sollen Korruptionssituationen und -sachverhalte besser erkennen können,
2. das Verantwortungsbewusstsein und das Unrechtsbewusstsein gegenüber bestimmten korruptionsrelevanten Praktiken soll geschärft werden,
3. das bereite und eigeninitiierte Entgegenreten durch Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, u.a. Umsetzung des § 17 KorruptionsbG NRW, soll gefördert werden.

Hilfreich ist die Information der Mandatsträger über die einzelnen Ausformungen, die Rechtslage und die Rechtsfolgen von Korruption sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Die rechtliche Information sollte die strafrechtlichen Begleitdelikte nicht ausschließen.

2. § 17 KorruptionsbG NRW: Pflicht zur Transparenz als Chance

Die Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter sensibler persönlicher Verhältnisse führt zur leichteren Aufdeckung von Korruptionsdelikten und entfaltet hierdurch eine korruptionspräventive Wirkung.¹

§ 17 KorruptionsbG soll Transparenz schaffen² und diese Transparenz soll so frühzeitig und umfassend geschaffen werden, dass das Mandat begleitend und ohne Anlass einer konkreten Situation bzw. eines ganz spezifischen Bezuges zum ausgeübten Mandat³ kein Raum für Sachverhalte bleibt, die unter Korruptionsaspekten relevant werden könnten bzw. von Dritten missbräuchlich genutzt werden könnten.

¹ Vgl. Begründung zu § 17 KorruptionsbG NRW (Anhang)

² Vgl. auch hierzu die Begründung zu § 17 KorruptionsbG NRW (Anhang)

³ In diesem Punkt bestehen besondere Unterschiede zu Auskunftspflicht und Offenbarungspflichten nach der GO NRW

Korruptionsdelikte sind Dunkelfelddelikte - wird durch Transparenz ein Hellfeld erzeugt, so ist dies einerseits eine sehr wirksame Präventionsmaßnahme und andererseits auch wirksame Abwehr missbräuchlicher Einreden, die sich sonst auf nicht-transparente Sachverhalte stützen könnten, auch um Mutmaßungen, Verdächtigungen u.ä. zu nutzen und mittels des Erregens eines bösen Scheins Vorteile zu erlangen.

Aus der eventuellen Betroffenheit von § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB und der latenten Gefährdung, als Adressaten von Begehrlichkeiten mit Korruptionshintergrund durch Dritte gesucht zu werden, leitet sich die dringende Empfehlung an die Mandatsträger ab, alle Möglichkeiten zum (Selbst-) Schutz zu nutzen.

Weiter stützt sich die Empfehlung auf die Erkenntnis, dass die fortschreitende Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Korruption in Einzelfällen zu dem unerfreulichen Nebeneffekt führt, dass Dritte die Thematik zur Durchsetzung eigener Interessenlagen instrumentalisieren. In der Absicht, sich hierdurch einen strategischen oder taktischen Vorteil zu verschaffen bzw. sich (vermeintlich) besseres Gehör zu sichern, werden Anliegen mit einem Hinweis auf Korruptionshintergründe vorgebracht bzw. werden Korruptionsvorwürfe missbräuchlich erhoben.⁴ Derartige Eingaben können so weit gehen, dass das Erheben einer Strafanzeige für den Fall, dass bestimmte Entscheidungen in einer bestimmten Weise getroffen werden, wegen eines sich dann ergebenden Verdachts auf das Vorliegen eines Amtsdelikts angekündigt wird.⁵

Diese für das Verhältnis „externe Dritte - Beschäftigte“ festzustellende Entwicklung ist grundsätzlich auch auf Mandatsträger übertragbar, die einer ähnlichen Gefährdungssituation unterliegen können. Besondere Aufmerksamkeit könnte ein sich mit Missbrauchsabsichten tragender Externer in Wahlkampfzeiten erringen.

Wenn Transparenz durch die Umsetzung des § 17 KorruptionsbG NRW erzeugt ist, ist der Raum für Handlungen mit Korruptionshintergrund eben so deutlich geschmälert wie jener für missbräuchliche Einreden von Korruptionsfällen. Ansatzpunkte, um Druck aufzubauen (und hierdurch ein bestimmtes Entscheidungsverhalten zu erzwingen), werden von vornherein in diesem Handlungsfeld ausgeräumt.

Hierin liegt eine große Chance der kommunalpolitischen Mandatsträger durch § 17 KorruptionsbG NRW.

3. Adressaten des § 17 KorruptionsbG NRW, Regelungsbereiche

Die Vorschrift bestimmt drei Grundpflichten. Einerseits handelt es sich hierbei um die Pflicht zur Auskunft über gesetzlich bezeichnete Verhältnisse und damit korrespondierend die Pflicht zur Entgegennahme, andererseits um die Pflicht zur Veröffentlichung der Daten.

3.1 Adressaten der Auskunftspflicht

Für den kommunalen Bereich richtet sich § 17 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW hinsichtlich der Pflicht zur Auskunft an

1. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. die Mitglieder in der Bezirksvertretung,
3. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
4. die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW sowie

⁴ Nicht selten aber wird die missbräuchliche Äußerung erst nach dem Aufnehmen erster Verfahrenshandlungen deutlich, sodass sich alle erste Konsequenzen eines Einzelfalls mit Korruptionsverdacht ergeben. In weiteren Fällen zwingen Sondersituationen, z.B. die Notwendigkeit, einen Verjährungseintritt zu verhindern, zu Verfahrenshandlungen.

⁵ Hierbei handelt es sich dann um den gravierenden Fall des Versuchs, auf eine Entscheidung bzw. auf deren Inhalt durch das Aufbauen einer Drucksituation Einfluss zu nehmen.

5. gem. § 17 KorruptionsbG NRW an Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte.

Entgegen zu nehmen haben die Auskünfte für die Personen nach den Ziffern 1 bis 4 die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, für die Personen nach Ziffer 5 die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde.

Zu 1. und 4.:

Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände sind:

- Rat und Bürgermeister,
- Kreistag und Landrat, Landschaftsversammlung und Direktor des Landschaftsverbandes, Zweckverbandsversammlung und Zweckverbandsvorsteher und weitere.

Hinsichtlich der Auskunftspflicht seiner Mitglieder ist die Art des Ausschusses unbeachtlich; von der Auskunftspflicht erfasst sind somit sowohl die Mitglieder der - nach der GO NRW oder auch spezialgesetzlich gebildeten - Pflichtausschüsse als auch die Mitglieder der freiwillig gebildeten Ausschüsse.⁶ Besondere Entsendungsregelungen (Jugendhilfeausschuss) sind ohne Bedeutung.⁷

Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausschüsse entsandte Personen ("Mitarbeitervertreter") werden von der Auskunftspflicht erfasst, wenn sie nicht nur eine beratende, sondern auch eine entscheidende Stimme im Ausschuss haben.

Die vom Rat der Gemeinde / Stadt selbst per Beschluss entsandten Mitglieder in Ausschüssen sind in gleicher Weise wie alle anderen Ausschussmitglieder von der Auskunftspflicht erfasst.

Mitglieder von Beiräten und Kommissionen sind nicht von der Auskunftspflicht erfasst, da diese unterhalb der Ausschüsse angesiedelt und nicht explizit in § 1 Abs. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW genannt sind. Aus korruptionspräventiver Sicht ist der Ausschluss der Mitglieder von Beiräten und Kommissionen von der Auskunftspflicht nachvollziehbar, da diese in der Regel auf Empfehlungen reduzierte Äußerungen abgeben.

Ausschussmitglieder im Sinne der Vorschrift sind auch sachkundige Bürger nach § 58 Abs. 3 GO NRW (§ 17 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW), sodass auch diese der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Anders aber verhält es sich mit sachkundigen Einwohnern im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW, die nicht explizit in § 1 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW aufgeführt sind. Dem spricht nicht entgegen, dass § 1 Abs. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW allgemein von den Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden spricht und sachkundige Einwohner zu den Mitgliedern zählen. Hiermit aber sind nur die originären Mitglieder gemeint, was sich schon aus der späteren ausdrücklichen Nennung der sachkundigen Bürger ergibt.

Die nur mit beratender Stimme beteiligten sachkundigen Einwohner sind somit nicht über die allgemeine Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde erfasst.

Zu 2.:

Ohne Bedeutung ist es, dass neben den ordentlichen Mitgliedern der Bezirksvertretung auch weitere ehrenamtlich Tätige ein Teilnahmerecht an Sitzungen und ein Mitberatungsrecht haben.⁸ Bei diesen handelt es sich um Ratsmitglieder, die im Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört. Diese sind bereits als Ratsmitglieder von der Veröffentlichungspflicht erfasst.

Zu 3.:

⁶ Vgl. auch die IM / kSV-Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW (Anhang)

⁷ Eine an Entsendungsregelungen orientierte abweichende Regelung wäre - gemessen an der Intention des KorruptionsbG NRW - nicht zu erklären.

⁸ § 36 Abs. 6 GO NRW

Da Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nicht zwingend Ratsmitglieder sein müssen⁹, sind sie nicht schon in jedem Fall von der allgemeinen Informationspflicht der Ratsmitglieder erfasst.

Zwischen der Ziffer 7 in § 1 Abs. 1 und § 17 KorruptionsbG NRW besteht keine Verbindung. Die Auskunftspflicht gem. § 17 dient der Transparenz - insbesondere der Vermeidung von Interessenkollisionen. Es handelt sich hier um eine personenbezogene Pflicht. Insofern wird die Nr. 7 in § 17 nicht erwähnt. § 1 legt den Geltungsbereich des KorruptionsbG insbesondere im Hinblick auf den Abschnitt 2 des Gesetzes fest.

3.2 Adressaten der Veröffentlichungspflicht

Unter teleologischer Auslegung des § 17 KorruptionsbG NRW spricht viel dafür, dass die Veröffentlichung der angezeigten Daten den Informationsempfängern, somit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten für die politischen Mandatsträger sowie den Leiterinnen und Leitern der Aufsichtsbehörden für die Daten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten selbst obliegt.¹⁰ Weiterhin spricht dafür, dass auch für die Mitglieder der Landesregierung eine zentrale Veröffentlichung der Daten erfolgt.¹¹

Nach den IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005, aber trifft die Veröffentlichungspflicht, ebenfalls mit einer teleologischen Auslegung begründet (Zweck der Vorschrift), die von der Veröffentlichungspflicht Betroffenen selbst.¹²

In der Folge wird davon ausgegangen, dass die Veröffentlichungspflicht allein die Mandatsträger selbst trifft.^{13 14}

Eine parallele bzw. eigenständige Veröffentlichung der empfangenen Daten durch die Informationsempfänger ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dabei ist den Empfängern die Veröffentlichung grundsätzlich unabhängig von der Frage eröffnet, ob die Informationsgeber zugestimmt haben.¹⁵

Wird das Recht zur eigenständigen Veröffentlichung der Daten durch die Informationsempfänger genutzt, so ist diesen eine weitere Option zur Ausräumung von Verfahrenshindernissen gegeben.¹⁶ Im Fall der zentralen Veröffentlichung sollte ein Hinweis angebracht sein, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Daten übernommen

⁹ § 39 Abs. 6 S. 2 GO NRW

¹⁰ So auch zunächst die IM / kSV-Erläuterungen, Stand 16.02.2005

¹¹ § 32 d Abs. 2 Geschäftsordnung der Landesregierung (GOLR)

¹² Dem war eine entsprechende Antwort des Innenministers NRW namens der Landesregierung vom 17.05.2005 auf eine kleine Anfrage 2311, Drucksache 13/6938, vorangegangen.

¹³ Beachtlich ist aber, dass die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005, offensichtlich weiter von einer zentralen Veröffentlichungspflicht der Aufsichtsbehörden ausgehen, soweit es um die Daten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten geht. Dies ergibt sich daraus, dass den Aufsichtsbehörden weiterhin eine Mitteilung an die Betroffenen empfohlen wird, wonach sie auf eine eigene Veröffentlichung verzichten werden, wenn die Betroffenen ihre Daten zentral veröffentlichen lassen (und dies sogar „zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung“).

¹⁴ Die Verneinung einer Rechtspflicht der Empfänger der Daten der kommunalpolitischen Mandatsträger zur Veröffentlichung kann nicht als rechtssicher angesehen werden.

¹⁵ So auch diesbezüglich die IM / kSV-Erläuterungen (Anhang). Da die Veröffentlichung nach den IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005, gesetzlich (nur) eröffnet ist, wird - so wie hinsichtlich der Veröffentlichung nach § 43 Abs. 3 S. 4 GO NRW, für die das Gesetz ebenfalls nur die Möglichkeit eröffnet - eine besondere Entscheidung zur Veröffentlichung erforderlich.

Mit dem Veröffentlichungsrecht der Informationsempfänger nach § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Auskunftspflichtigen durchbrochen.

¹⁶ Dieser Aspekt wird an der entsprechenden Stelle wieder aufgegriffen.

wird, da die Pflicht zur Veröffentlichung bei den Betroffenen selbst liegt und diese die Ordnungsmäßigkeit der Veröffentlichung der eigenen Daten selbst sicherzustellen haben.¹⁷

4. Gegenstände der Auskunftspflicht

Die Grenzen zwischen den einzelnen Punkten in § 17 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 KorruptionsbG NRW sind nicht immer scharf zu ziehen. Abgrenzungsschwierigkeiten können sich in der Praxis beispielsweise zwischen § 17 S.1 Nr. 2 und Nr. 3 ergeben¹⁸. Ergebnisrelevant sind die Zuordnungsfragen nicht.

4.1 *Ausgeübter Beruf und Beraterverträge*

(Auf die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005 [Anhang], wird verwiesen.)

4.2. *Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz*

§ 125 Abs. 1 S. 3 AktG legt eine Verpflichtung börsennotierter Gesellschaften fest, einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern bestimmte Angaben beizufügen. Diese Angaben betreffen deren Mitgliedschaften in bestimmten anderen Gremien. Unterschieden wird dabei in einerseits „andere gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte“ (a) und in andererseits „vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen“ (b).

§ 17 KorruptionsbG NRW trifft in seinem Verweis auf § 125 Abs. 1 S. 3 AktG keine Unterscheidung zwischen beiden Varianten. Daraus folgt, dass die Auskunftspflicht der Mandatsträger beide Alternativen in gleicher Weise umfasst; dem entsprechend bleibt es ohne Auswirkung, dass die Auskunftspflicht nach § 125 Abs. 1 S. 3 AktG zu (a) generell besteht (Mussvorschrift), während zu (b) nur Auskunft gegeben werden soll (Sollvorschrift). Die Bestimmung des § 125 Abs. 1 S. 3 AktG soll personelle Verflechtungen transparent machen; indem § 17 KorruptionsbG NRW auf diese Vorschrift verweist, nutzt er deren Wirkgehalt und zeigt zugleich die eigene Zielrichtung auf.

Zu (a):

Aufsichtsräte im Sinne der Vorschrift gibt es in Aktiengesellschaften¹⁹, Kommanditgesellschaften auf Aktien²⁰, Gesellschaften mit beschränkter Haftung²¹ und in Unternehmen, die in der Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft²² betrieben

¹⁷ So inhaltlich entsprechend auch die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005.

¹⁸ In diesem Fall ist die Abgrenzung darin zu sehen, dass die Nr. 2 allein Bezug auf das AktG nimmt.

¹⁹ Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine juristische Person des Privatrechts und entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister. Ihr wesentliches Merkmal ist die Zerlegung des Grundkapitals in Aktien. Ihre Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

²⁰ Nach der Legaldefinition des § 278 Abs. 1 AktG ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

²¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im GmbH-Gesetz verankert. Sie kann als juristische Person zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Besonderes Kennzeichen der GmbH ist die Beschränkung der Haftung auf das Haftungskapital.

²² Die Genossenschaft ist eine Mischform aus Verein und Kapitalgesellschaft. Ihr Zweck liegt in erster Linie in der Förderung des finanziellen Eigeninteresses bzw. der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder. Eine Sonderform des Vereins ist die eingetragene Genossenschaft (eG), eine

werden, soweit die genannten Gesellschaften nach § 6 Abs. 1 MitbestG einen Aufsichtsrat haben müssen. Nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 MitbestG ist die Verpflichtung abhängig von der Zahl der regelmäßig Beschäftigten, die 2000 Arbeitnehmer mindestens umfassen muss. Auch die Gesellschafterversammlung einer GmbH ist unter § 17 S. 1 Nr. 2 KorruptionsbG NRW zu fassen, denn diese ist Willensbildungs- und Kontrollorgan der GmbH zugleich²³. Zudem ist die Bildung eines Aufsichtsrates nicht zwingend.²⁴

Besondere Regelungen ergeben sich für die als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführten Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie nach dem MontanMitbestG, sofern diese regelmäßig mehr als 1000 Arbeitnehmer haben oder „Einheitsgesellschaften“ sind.

Genossenschaften finden sich vor allem in den Bereichen Handel, : Banken (Volks- und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken), im Wohnungsbau und in der Landwirtschaft.

Zu (b):

„Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen“ sind insbesondere Verwaltungs- bzw. Beiräte in Wirtschaftsunternehmen. Derartige Räte in karitativen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Einrichtungen sind dagegen nicht erfasst, was sich aus der Regierungsbegründung zu § 125 Abs.1 S. 3 AktG ergibt.

4.3. Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LOG genannten Behörden und Einrichtungen

Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) genannten Behörden und Einrichtungen sind:

- Oberste Landesbehörden (Landesregierung, Ministerpräsident, Landesministerien),
- Landesoberbehörden (Landesamt für Besoldung und Versorgung, Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug, Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jage, Landeskriminalamt, Landesumweltamt, Landesversicherungsanstalt, Rechenzentrum der Finanzverwaltung),
- Landesmittelbehörden (Bezirksregierungen, Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, Oberfinanzdirektionen),
- untere Landesbehörden (Landräte, Ämter für Agrarordnung, Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz, Bergämter, Finanzämter, staatliche Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, Kreispolizeibehörden, Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise, Schulämter, Staatliche Umweltämter, Versorgungsämter),
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Landesrechnungshof,
- Staatliche Rechnungsprüfungsämter,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz,
- Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),

Gesellschaftsform zwischen der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft. Bei der eG handelt es sich um einen wirtschaftlichen Verein.

²³ Goette, Die GmbH, 2. Auflage 2002; Großkommentar zum GmbHG, begründet von Hachenburg, 8. Auflage 1990; Wurzel/Schraml/Becker in Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Handbuch, Verlag C.H. Beck, München 2005, Randziffer 343 zu D. Rechts- und Betriebsformen

²⁴ Die für einen Aufsichtsrat typischen Kontrollfunktionen verbleiben ganz bei der Gesellschafterversammlung, wenn der (disponible) Aufsichtsrat nicht gebildet wird.

- staatlich wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes,
- Einrichtungen des Landes wie Institute, Archive, Untersuchungsanstalten, Schulen, Ausbildungsstätten, Forschungsanstalten, zentrale Forschungseinrichtungen, Kuranstalten und sonstige nicht rechtsfähige Anstalten, die einen eigenen Bestand an Personal und sachlichen Mitteln haben.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf eine Mitgliedschaft in Organen der verselbstständigten Aufgabenbereiche. In Betracht kommen im kommunalen Bereich neben den Eigenbetrieben insbesondere Organe von Beteiligungsgesellschaften wie Stadtwerke, Wohnungsbaugesellschaften etc. und Anstalten des öffentlichen Rechts²⁵ (z.B. Sparkassen nach § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz).

4.4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Organe sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sind z.B. Beiräte.

4.5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die reine Mitgliedschaft in einem Verein und einem vergleichbaren Gremium. Nur wenn eine besondere²⁶ Funktion wahrgenommen wird, ist diese zum Gegenstand einer Auskunft zu machen. Als solche kommen zum Beispiel Mitgliedschaften in Vorständen, Tätigkeit als Kassenwart oder Sportwart etc. in Betracht.

Vergleichbare Gremien im Sinne des § 17 S. 1 Nr. 5 KorruptionsbG NRW sind z.B. Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen und sonstige Interessenverbände. Auch Stiftungen sind dazu zu zählen. Diese werden immer zu einem bestimmten, dem so genannten Stiftungszweck errichtet²⁷. Dessen Förderung kann für Betroffene Konfliktsituationen auslösen, indem sich Verbindungen zwischen dem öffentlichen Mandat und der Arbeit für die Stiftung ergeben. Besonders deutlich zeigt sich die Problematik, wenn es sich um eine unternehmensverbundene Stiftung handelt, die Stiftung also Anteile an einem Unternehmen hält oder selbst ein Unternehmen betreibt.

Zu nicht in den Anwendungsbereich des § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW fallenden Sachverhalten vgl. die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005.

5. Hinweise und Ratschläge zur Gestaltung des Verfahrens, Umsetzungshilfen

5.1 Auskunftspflicht

Die Auskunft ist schriftlich zu geben. Zwar ist dem Wortlaut des § 17 KorruptionsbG NRW nicht ausdrücklich zu entnehmen, dass die Auskunft jährlich zu wiederholen ist, jedoch ergibt sich

²⁵ So auch die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005.

²⁶ Nach den IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005, „in der Satzung benannte“.

²⁷ Rechtlich ist die Stiftung eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter bestimmten Zweck verfolgen soll. Sie kann diesen Zweck sowohl als eigene Rechtsperson (rechtsfähige Stiftung / Stiftung bürgerlichen Rechts) als auch in Trägerschaft eines Treuhänders (nichtrechtsfähige / fiduziarische Stiftung) verfolgen. Die meisten Stiftungen unterliegen als Steuersubjekt der Körperschaftssteuer; in geringerer Zahl sind sie als gemeinnützig anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit.

dies aus der Veröffentlichungspflicht, die jährlich zu erfüllen ist.²⁸ Der Gesetzgeber kann hier nur die Veröffentlichung aktueller Daten gemeint haben, was zumindest eine Erklärung der Auskunftspflichtigen voraussetzt, dass die zuvor veröffentlichten Daten unverändert gelten, somit keine Änderung eingetreten ist.²⁹

§ 17 KorruptionsbG NRW bestimmt somit die Pflicht zur (wahrheitsgemäßen) Darstellung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auskunft; er enthält keine Verpflichtung zur unterjährigen Pflege der Daten, so dass sich Veränderungen in den Verhältnissen erst im Rahmen der nächstjährigen Auskunft abbilden.

Die gesetzliche Schriftform ist zunächst gewahrt durch den Text des Erklärungsgegenstandes, den der Aussteller eigenhändig, d.h. handschriftlich unterschreibt.³⁰ Der Text kann beliebig erstellt sein, also etwa gedruckt, maschinenschriftlich oder handschriftlich oder aus vorformulierten Formulartexten bestehen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.³¹ Allerdings muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.³²

§ 10 VwVfG NRW³³ bestimmt die Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens. Dieses ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen und nicht an bestimmte Formen gebunden. Somit können Bürger und Behörde, in Zusammenhang mit § 17 KorruptionsbG NRW Erklärender und Informationsempfänger, grundsätzlich auch in elektronischer Form handeln, zumal über die Schriftform hinaus keine Formbestimmungen getroffen worden sind.³⁴

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die über die Erfüllung der Auskunftspflicht von den Informationsempfängern erlangten Daten als sensibel anzusehen sind und eines besonders verantwortungsvollen Umgangs bedürfen, und diese zudem, sogar ohne das Einverständnis der Informationsgeber, veröffentlicht werden. Der Verfahrenssicherheit kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Missbrauchsgefahren, Verfahrensirrümern etc. muss ausreichend vorgebeugt sein, die Identität der Erklärenden, d.h. das Übereinstimmen von Erklärungspflichtigen und Erklärenden, muss ebenso zweifelsfrei feststehen wie die Tatsache, dass der Text nicht (unterwegs) verändert worden ist, was für die Übermittlung per elektronischer Post besonders wichtig ist.

Grundsätzlich kann die Auskunft somit auch durch eine E-Mail gegeben werden. Da Sicherheit hinsichtlich der Identität des Absenders und der Integrität der Nachricht erforderlich ist, sollte eine digitale Signatur als Voraussetzung einer Anerkennung gefordert werden.³⁵

Zu empfehlen ist jedoch die normalschriftliche Handhabung unter Verwendung einheitlicher Vordrucke (Fragebögen), deren Unterzeichnung mit Datumsangabe obligatorisch ist.

²⁸ Beispielsweise haben auch die Mitglieder der Landesregierung jährlich zum 30. Juni Auskunft zu erteilen (§ 32 d Abs. 1 GOLR)

²⁹ Zur Frage, welche Zeiträume zwischen zwei Auskünften liegen können, ohne dass die Jährlichkeit der Pflicht verletzt wird, vgl. die korrespondierenden Ausführungen zur jährlichen Wiederholung der Veröffentlichung der Daten.

³⁰ Vgl. § 126 Abs. 1 BGB

³¹ § 126 Abs. 3 BGB (Anhang)

³² § 126 a Abs. 1 BGB (Anhang)

³³ Zur Frage der Anwendbarkeit des VwVfG NRW wird auf die entsprechenden speziellen Ausführungen verwiesen, Wenn eine unmittelbare Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte, so ist zumindest Raum für eine analoge Anwendung gegeben.

³⁴ Wenn schon im „regulären“ Verwaltungsverfahren entsprechend gehandelt werden kann, dann erst recht hinsichtlich der Ausführung des § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW, für die keinerlei Formbestimmungen getroffen worden sind.

³⁵ Das Programm PGP hat für die Verschlüsselung und Signatur von elektronischer Post Standards gesetzt und ist weltweit im Einsatz.

5.2 Veröffentlichungspflicht

Die Veröffentlichung der von § 17 KorruptionsbG NRW erfassten Daten hat jährlich und in geeigneter Form zu erfolgen.

1. Die jährliche Veröffentlichungspflicht ist auf jeweils aktuelle bzw. aktualisierte Daten zu beziehen.³⁶
2. Die Pflicht zur jährlichen Veröffentlichung bezieht sich auf das Kalenderjahr; aus der Norm lässt sich nicht ableiten, dass jeweils 12 Monate (als der Zeitraum eines Jahres) zwischen zwei Veröffentlichungen liegen müssen. Trotz strikter Einhaltung der kalenderjährlichen Veröffentlichung würde einer überaus kurzen Frist (im Extremfall in zwei aufeinander folgenden Monaten beim Jahreswechsel) eine bis zu fast zweijährige Frist bis zu einer nächsten Veröffentlichung folgen, was unter teleologischer Auslegung nicht normgerecht sein kann. Es kann deshalb vom Vorliegen eines Zeitkorridors ausgegangen werden, der wiederholende Veröffentlichungen in etwa 12-monatigen Abständen sichert, maßvolle Abweichungen aber zulässt.
3. Als geeignet anzusehen ist die Veröffentlichung in Medien, die der Öffentlichkeit direkt zugänglich sind (Internet, Presse, Amtsblatt).³⁷ Im Falle der zentralen Veröffentlichung sind (zudem) Veröffentlichungsformen wie Auslage der Erklärungen / der Erklärungsinhalte sowie eine Veröffentlichung auf der (gemeindlichen) Homepage geeignet.
4. Durch die Veröffentlichung sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die Aktivitäten der vom § 17 KorruptionsbG NRW erfassten Amtsträger nachzuvollziehen. In diese Position werden sie nur dann wirkungsvoll gebracht, wenn auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ausreichend aufmerksam gemacht wird. Um dies im Fall der zentralen Veröffentlichung zu erreichen, ist die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung erforderlich.³⁸
5. Der Landesgesetzgeber hat keine Aussage zu der Frage getroffen, wie lange veröffentlichte Daten öffentlich verfügbar sein müssen. Es ist jedoch anzunehmen, dass er von einer befristeten öffentlichen Verfügbarkeit ausgegangen ist. Dies folgt daraus, dass er keine Verpflichtung zur unterjährigen Pflege der Daten festgelegt hat und deren fortwährende Verfügbarkeit unter der Gefahr einer nicht mehr zutreffenden Darstellung der Verhältnisse stünde. Zudem soll § 17 KorruptionsbG NRW den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, die Aktivitäten ihrer Amtsträger nachzuvollziehen.³⁹ Mit wachsender zeitlicher Entfernung vom Auskunftszeitpunkt nimmt aber die Wahrscheinlichkeit ab, dass die erklärten Verhältnisse unverändert gelten⁴⁰, was subjektiv das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Daten verringern kann. Vertrauen sie aber in Zusammenhang mit einem konkreten Informationsinteresse auf objektiv nicht mehr zutreffende, aber noch so dargestellte Verhältnisse, kann dies sogar negative und deshalb ungewollte Konsequenzen haben.⁴¹

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und in Anlehnung an sonst im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie in Fragen der Zustellung von Schriftstücken geltende Fristen ist eine öffentliche

³⁶ Vgl. hierzu die korrespondierenden Ausführungen zur (jährlichen) Auskunftspflicht.

³⁷ So auch die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005.

³⁸ Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung NRW gelten allerdings nicht. Aussagen zu Arten der ortsüblichen gemeindlichen Bekanntmachung trifft die jeweilige Hauptsatzung.

³⁹ Vgl. die Begründung zur Vorschrift.

⁴⁰ Als in diesem Zusammenhang problematisch anzusehende Veränderungen beziehen sich vor allem auf Aktivitäten der Amtsträger, die neu hinzugekommen und deshalb in der letzten Erklärung nicht aufgeführt worden sind.

⁴¹ Denkbar ist z.B. beim Vorliegen eines konkreten Verdachts einer Bürgerin oder eines Bürgers die gezielte Einsichtnahme der Erklärungsinhalte zur Klärung, ob ein Mandatsträger in einer Verbindung zu Dritten im Sinne des § 17 KorruptionsbG NRW steht. Die dann nicht der Realität entsprechende Erkenntnis der Bürgerin oder des Bürgers kann Anlass zu unangebrachten Entscheidungen geben.

Verfügbarkeit der zu veröffentlichten Daten für einen Zeitraum von einem Monat als angemessen anzusehen.⁴²

Wenn den IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW gegebenen Empfehlungen folgend die sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen ergebenden Verpflichtungen und das Verfahren zu § 17 KorruptionsbG NRW gemeinsam umgesetzt werden, sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass nicht versehentlich Daten veröffentlicht werden, die nicht von § 17 KorruptionsbG NRW erfasst sind.⁴³

5.2.1 Daten der kommunalpolitischen Mandatsträger

Wenn den IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW, Stand 30.06.2005, gefolgt wird, hat der Landesgesetzgeber den Empfängern der Daten keine Pflicht aufgelegt, diese zu veröffentlichen, ihnen aber das Recht dazu zugestanden.

Im Fall der zentralen Veröffentlichung ist es aus Gründen der Praktikabilität, insbesondere aber auch, um dem Sinn der Norm (Informationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen) zu entsprechen, geboten, die Daten aller zur Auskunft Verpflichteten möglichst gleichzeitig zu veröffentlichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage nach dem notwendigen oder gebotenen Vorgehen, wenn (nur) einzelne Erklärungspflichtige säumig sind.

1. Unter Beachtung der Anforderungen an die Jährlichkeit der Veröffentlichung ergibt sich ein Zeitkorridor, der für das Einholen aller Erklärungen genutzt werden kann, in dem somit auch die Auskünfte bisher säumiger Pflichtiger eingeholt werden können.
2. Führt die Säumigkeit einzelner Erklärungspflichtiger dazu, dass die Veröffentlichung in Konflikt mit der Jährlichkeit gerät, ist es angebracht, die bis dahin vorhandenen Daten der übrigen Pflichtigen zu veröffentlichen. Sofern Daten aus früheren Auskünften der aktuell Säumigen vorliegen, sollten diese überbrückungsweise mitveröffentlicht werden, es sei denn, dass diese offensichtlich oder bekanntermaßen nicht mehr der Realität entsprechen. Auf die (hilfsweise) Verwendung von Daten aus dem Vorjahr sollte ausdrücklich zur Information der Bürgerinnen und Bürger hingewiesen werden.
3. Geben bis zur Veröffentlichung säumige Auskunftspflichtige ihre Erklärung während des laufenden Veröffentlichungszeitraums ab, so ist sicherzustellen, dass auch diese Daten für den Mindestzeitraum öffentlich verfügbar sind. Ggf. kann die Veröffentlichung insgesamt entsprechend verlängert werden.
4. Erklären sich nach dem Ablauf einer Veröffentlichung bis dahin säumige Auskunftspflichtige, so müssen deren Daten der allgemeinen Regelungslage entsprechend und somit separat veröffentlicht werden. Dies schließt die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung ein.

5.2.2 Daten der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten

Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte erfüllen ihre Pflicht zur Auskunft gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde. Dieser oder diesem obliegt somit grundsätzlich die Pflicht zur Veröffentlichung.

Die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW empfehlen den Aufsichtsbehörden die Mitteilung an die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung

⁴² Im Einzelfall können sich Fragen zum Veröffentlichungszeitraum dadurch ergeben, dass sich Mandatsträger verspätet und somit während einer schon laufenden Veröffentlichung oder sogar erst danach erklären. Diese Fragen werden spezifisch zum Umgang mit den „Daten der kommunalpolitischen Mandatsträger“ behandelt.

⁴³ Vgl. hierzu die separaten Ausführungen zu den Querverbindungen zur GO NRW

veröffentlichen. Neben der hierfür angeführten Begründung, dass die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in „ihrer“ Kommunalvertretung haben, so dass mit dem vorgeschlagenen Verfahren auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht würde, würde dies den Bürgerinnen und Bürgern die Information über die Beziehungen aller von der Norm angesprochenen Amtsträger erleichtern. Im Ergebnis wäre dies eine dem Sinn der Vorschrift entsprechende Lösung.⁴⁴

Über das Ob eines Vorgehens in der beschriebenen Weise entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde. Es spricht jedoch nichts gegen einen entsprechenden Anstoß durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten.

6. Ausräumung von Verfahrenshindernissen

6.1 Rechtliche Situation

Verfahrenshindernisse können sich insbesondere aufgrund von Verstößen gegen die Auskunftspflicht ergeben.⁴⁵ Für folgende unterschiedliche und einander gegenüberstehender Einschätzungen besteht Raum:

1. Verstöße der kommunalen Mandatsträger gegen die Auskunftspflicht aus § 17 KorruptionsbG NRW lösen keine Sanktionen aus, da solche nicht vorgesehen und deshalb unzulässig sind. Insoweit ergeben sich Parallelen zu Verstößen gegen die durch die Gemeindeordnung NRW normierten Offenbarungspflichten.⁴⁶ Zum Umgang mit festgestellten Verstößen bietet sich ein Vorgehen an, das jenem bei Verstößen gegen Offenbarungspflichten entspricht.⁴⁷
2. Das Verfahren nach § 17 KorruptionsbG NRW fällt hinsichtlich der kommunalpolitischen Mandatsträger unter die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), sodass sich die Verfahrensmöglichkeiten des allgemeinen Verwaltungsrechts eröffnen und Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind.

§ 17 KorruptionsbG NRW bestimmt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten zum Auskunftsempfänger und belegt diesen seinerseits mit einem darauf aufsetzenden Veröffentlichungsrecht. Die Verwendung des Begriffspaares „Hauptverwaltungsbeamtin / Hauptverwaltungsbeamter“ spricht dafür, dass diese / dieser in der Funktion der Behördenleitung beteiligt ist, nicht als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rates. Empfängerin der Informationen ist somit die Gemeinde als Behörde, sie ist als solche zur Veröffentlichung der Daten und zur Durchführung des Verfahrens berechtigt.

Gestützt wird diese Einschätzung durch einen Vergleich der Auskunftspflicht nach § 43 Abs. 3 S. 1 GO NRW mit jener nach § 17 KorruptionsbG NRW, und zwar hinsichtlich der Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung. Während § 43 Abs. 3 S. 1 GO NRW den Bezirksvorsteher als Adressaten der Auskunft bestimmt, müssen sich die Mitglieder der Bezirksvertretung nach § 17 KorruptionsbG NRW gegenüber der oder dem Hauptverwaltungsbeamtin / -beamten erklären. Anders als hinsichtlich der Auskunftspflicht

⁴⁴ Hinweis: Es wurde hinsichtlich der Frage, ob die Empfänger der Daten nur ein Veröffentlichungsrecht und keine Veröffentlichungspflicht haben, bereits darauf hingewiesen, dass in der Empfehlung der Aufsichtsbehörden ein Widerspruch zur Verneinung einer Veröffentlichungspflicht zu sehen ist.

⁴⁵ Aufgrund der Betrachtung aus kommunaler Sicht wird der Umgang mit Verstößen durch kommunalpolitische Mandatsträger gegenüber Verstößen von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in den Vordergrund gestellt, da Verstöße der Letztgenannten in den Handlungsbereich der Leiterin oder des Leiters der Aufsichtsbehörde fallen würde.

⁴⁶ § 43 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 31 Abs. 4 GO NRW bzw. § 58 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 31 Abs. 4 GO NRW

⁴⁷ § 43 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW, § 58 Abs. 2 S. 1 GO NRW

nach der GO NRW sind diese somit nicht der oder dem Bezirksvorsteherin / Bezirksvorsteher auskunftspflichtig, sondern gegenüber einer „bezirksvertretungsfremden“ Person. Die festgelegte Adressierung der Auskünfte der Mitglieder der Bezirksvertretung lässt sich eher dann nachvollziehen, wenn die empfangende natürliche Person in ihrer Funktion als Behördenleitung (Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter) handelt und nicht in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rates (Bürgermeisterin oder Bürgermeister).

Für die Anwendbarkeit des VwVfG NRW spricht weiterhin, dass der Landesgesetzgeber die Pflicht zur Auskunft ausdrücklich in ein separates Gesetz und nicht in die GO NRW integriert hat, um diese deutlich dem Gemeindeverfassungsrecht zu entheben.

Denkbar wäre zudem noch eine Unterscheidung der Beziehungen und Verfahren danach, ob Mitglieder einer Bezirksvertretung oder andere kommunalpolitische Mandatsträger betroffen sind. Für eine solche Intention des Gesetzgebers aber ergeben sich keine Anhaltspunkte, was für die Anwendung des VwVfG NRW in allen hier fraglichen Verfahren spricht.

Der Normzweck, dass die Bürgerinnen und Bürger sich ein Bild von den Aktivitäten der vom § 17 KorruptionsbG NRW erfassten Amtsträger verschaffen können sollen, kann sowohl für die Einschätzung nach Ziffer 1 als auch für jene nach Ziffer 2 sprechen. Für die Ziffer 2 spricht, dass der Normzweck erst über eine verwaltungsrechtliche Durchsetzbarkeit sicher erreicht werden kann, für die Ziffer 1 die Feststellung, dass sich kommunalpolitische Mandatsträger generell außerhalb des Verwaltungsrechts der Bevölkerung gegenüber erklären, somit dann auch hinsichtlich der vom § 17 KorruptionsbG abgefragten Beziehungen.

Eine rechtssichere Aussage kann zurzeit nicht gegeben werden. Es wird jedoch der Einschätzung gefolgt, dass Verstöße der kommunalen Mandatsträger gegen die Auskunftspflicht aus

§ 17 KorruptionsbG NRW keine Sanktionen auslösen. Letztendlich ausschlaggebend ist hierfür folgende Erwägung: Wenn schon im konkreten Fall eines Verstoßes gegen die Offenbarungspflicht nach den Bestimmungen der GO NRW keine Sanktionsmöglichkeit zur Verfügung steht, dann gilt dies erst recht für die Auskunftspflicht nach § 17 KorruptionsbG NRW, die nicht vor dem Hintergrund eines konkreten Einzelfalls steht.

Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte ergibt sich jedoch eine andere Situation; diese sind aufgrund der Geltung des Beamtenrechts für Ihre Person zur Rechtmäßigkeit ihres Handelns verpflichtet. Eine pflichtwidrige unterlassene Auskunft im Sinne des § 17 KorruptionsbG NRW wäre als Dienstpflichtverletzung zu werten.

6.2 Empfehlungen für die Praxis

6.2.1 Effektivität und Effizienz des Verfahrens

Angeraten wird der präventive Ansatz, Verfahrenshindernissen möglichst von vornherein entgegen zu treten. Je qualifizierter sowohl das Verfahren zur Umsetzung des § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW als auch jenes zu § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW gestaltet werden können, um so begründeter sind die Erwartungen auf eine effektive und effiziente Praxis. Hierbei können Wechselwirkungen im Rahmen der Umsetzung beider Normbereiche genutzt werden.

Folgende Empfehlungen können gegeben werden:

- Das Verfahren, in dem die Mandatsträger zur Erklärung aufgefordert / um Erklärung gebeten werden, sollte möglichst einfach gestaltet werden und sich für die Auskunftspflichtigen als Serviceangebot zeigen.⁴⁸
- Über die (Selbst-) Schutzfunktionen und die sich damit verbindenden Chancen für die Auskunftspflichtigen sollte qualifiziert informiert werden.⁴⁹
- Für die Abgabe der Erklärung zu § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW sollte ein leicht zu handhabender Vordruck angeboten werden.⁵⁰
- Auf das Informationsrecht Dritter sollte hingewiesen werden.
- Hinweis darauf, dass das Veröffentlichungsrecht des Informationsadressaten unterlaufen wird, wenn der Auskunftspflicht nicht oder nicht ausreichend Genüge getan wird.
- Auch als aktiv präventive Option zur Vermeidung von Verfahrenshindernissen sollte die Möglichkeit zur zentralen Veröffentlichung der empfangenen Daten durch die Gemeinde genutzt werden. Dies kann in der Form geschehen, dass die Aufforderung / Bitte zur / um Auskunft um den Hinweis ergänzt wird, dass im Fall der fehlenden, unzureichenden oder verspäteten Erklärung die Veröffentlichung mit dem Inhalt erfolgt, dass die / der Auskunftspflichtige die Erklärung nicht oder nur unzureichend abgegeben hat.
- Das Verfahren zu § 17 S. 1 KorruptionsbG NRW sollte mit jenem nach § 43 Abs. 3 GO verbunden werden.

6.2.2 Ehrenordnungen

Die Mandatsträger etlicher Kommunen haben das eigene Verhalten regelnde Ehrenordnungen bzw. Verhaltensmaßregeln geschaffen. Diese können die Umsetzung des § 17 KorruptionsbG NRW unterstützen und die Gesetzesinhalte ergänzen.

7. Querverbindungen zur Gemeindeordnung NRW

7.1 Auskunftspflicht nach § 43 Abs. 3 GO NRW

Die folgenden Ausführungen gelten in entsprechender Form auch für die Kreisordnung NRW.⁵¹

Nach § 43 Abs. 3 GO NRW müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann, wobei die näheren Einzelheiten der Rat regelt. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

Nach der amtlichen Begründung sollen mittels § 43 Abs. 3 GO NRW Interessenkollisionen verhindert werden.⁵² Hiermit ist gemeint, dass mögliche Interessenkollisionen aufgrund der von den Mandatsträgern gemachten Angaben rechtzeitig erkannt werden können, so dass die Gefahr einer gesetzeswidrigen Mitwirkung des Betroffenen verringert werden kann.⁵³ Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne der Vorschrift zählen u.a. Angaben zum ausgeübten Beruf und über Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.⁵⁴

⁴⁸ Je einfacher die Erklärung abgegeben werden kann und je größer die Hilfestellung im Verfahren ist, desto größer werden auch die Akzeptanz der Auskunftspflichtigen und die Bereitschaft zur unproblematischen Erfüllung der Auskunftspflicht sein.

⁴⁹ Vgl. hierzu die spezifischen Ausführungen zu diesem Aspekt.

⁵⁰ Ein Erklärungsvordruck (Muster / Entwurf) ist im Anhang verfügbar.

⁵¹ § 28 Abs. 2 KrO NRW

⁵² LTDrucksache 8/3152 S. 61

⁵³ Vgl. Rehn/Cronauge, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, Rd. II Nr. 3 zu § 43

⁵⁴ Rehn/Cronauge, aaO.

Die Auskunftspflicht ist begrenzt auf Angaben, die für die Ausübung der Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied bzw. als Mitglied einer Bezirksvertretung von Bedeutung sein können.

Die IM / kSV-Erläuterungen zu § 17 KorruptionsbG NRW empfehlen, die sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen ergebenden Verpflichtungen und das Verfahren zu § 17 KorruptionsbG NRW nicht getrennt umzusetzen, sondern ein möglichst einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu schaffen.⁵⁵

Dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass sich über die Vereinfachungsabsicht kein Vorgehen einschleicht, das vom Gesetz nicht mehr gedeckt ist. Die angesprochene Problematik wird mit einem Blick einerseits auf den Kreis der Adressaten der Auskunftspflicht nach § 17 KorruptionsbG NRW und andererseits auf das mit der Auskunftspflicht korrespondierende Veröffentlichungsrecht der oder des Hauptverwaltungsbeamtin / -beamten deutlich.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden von der Auskunftspflicht des § 17 KorruptionsbG NRW nicht erfasst, wohl aber von der Pflicht zur Auskunft nach § 43 Abs. 3 GO NRW. Das Veröffentlichungsrecht aus § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW ist der oder dem Hauptverwaltungsbeamtin / -beamten auch ohne das Einverständnis der Auskunftspflichtigen eröffnet; dabei muss gesichert sein, dass nur Daten veröffentlicht werden, deren Veröffentlichung unter das der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden originäre Recht fällt.

Wenn Daten der sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner (ohne deren Einverständnis) auf der Basis des § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW durch die oder den Hauptverwaltungsbeamtin / -beamten veröffentlicht werden, so ist dies gesetzeswidrig. Zu bedenken ist dabei, dass § 17 S. 2 KorruptionsbG NRW ein Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist, so wie es vom BVerfG aus Art. 2 GG abgeleitet worden ist. Wenn man den Gedanken weiter verfolgt, so könnte der oder dem Hauptverwaltungsbeamtin / -beamten im Falle der rechtswidrigen Veröffentlichung ein Grundrechtsverstoß vorgeworfen werden.

Die Auskunftspflicht nach § 43 Abs. 3 GO NRW ist auf Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen⁵⁶ und persönlichen Verhältnissen⁵⁷ begrenzt, die für die gemeindliche ehrenamtliche Tätigkeit von Bedeutung sein können („für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung“).⁵⁸ Teilweise decken sich die Inhalte der Auskunftspflicht nach § 17 KorruptionsbG NRW und § 43 Abs. 3 GO NRW, teilweise aber ist die Pflicht nach § 17 KorruptionsbG NRW deutlich weitgehender. Insbesondere sind in § 17 KorruptionsbG NRW weitere auskunftspflichtige Sachverhalte erfasst, ist keine Verbindung zum Gemeindegebiet hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte gezogen worden und die Auskunftspflicht ist zu erfüllen, ohne dass ein Sachverhalt für die Ausübung eines Mandats (konkret) von Bedeutung sein kann.

Sofern bestimmte Daten, die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichen sind, nicht auch nach § 43 Abs. 3 GO NRW veröffentlicht werden können⁵⁹, ist § 17 KorruptionsbG NRW als *lex specialis* zu werten und die Möglichkeit zur zentralen Veröffentlichung gegeben.

7.2 Offenbarungspflichten zu Ausschließungsgründen

⁵⁵ Vgl. hierzu auch die spezifischen Ausführungen zur Ausräumung von Verfahrenshindernissen.

⁵⁶ Ausgeübter Beruf (bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit), Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes, Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde (vgl. Rehn/Cronauge, aaO.)

⁵⁷ Insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Familienstand (vgl. Rehn/Cronauge, aaO.)

⁵⁸ Die Festlegung, dass nur Angaben verlangt werden können, die für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein können, begrenzt den Umfang der Auskunftspflicht. So ist das Ob eines bestimmten Einkommens oder Vermögens von der Auskunftspflicht erfasst, dessen Höhe oder Wert aber nicht (vgl. Rehn/Cronauge, aaO.)

⁵⁹ Die GO NRW legt fest, dass die Auskunft vertraulich zu behandeln ist (§ 43 Abs. 3 S. 3 GO NRW), und lässt über eine Kann-Bestimmung das Veröffentlichen bestimmter Daten zu (§ 43 Abs. 3 S. 4 GO NRW).

Die Offenbarungspflicht zu Ausschließungsgründen nach der GO NRW ist auf konkrete Anlässe und Sachverhalte bezogen. Dieser enge Ansatz ist dem KorruptionsbG NRW fremd.

Anhang:

a. Text § 17 KorruptionsbG NRW

§ 17

Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

b. Begründung zu § 17 (Veröffentlichungspflicht)

Die Norm dient der Transparenz und übt eine wichtige präventive Wirkung auf die zur Auskunft verpflichteten Amtsträger aus. Erfahrungen haben gezeigt, dass durch vorhandene Offenlegungspflichten und damit einhergehende leichtere Aufdeckungsmöglichkeiten es gar nicht erst zu Korruptionsdelikten kommt. Des Weiteren erhält der Dienstherr oder die Aufsichtsbehörde ein weiteres Kontrollinstrument, das ihm ermöglicht, Hinweisen auf mögliche Korruptionsdelikte bereits vor der Aufnahme der angezeigten Tätigkeit auf den Grund zu gehen. Gerade weil es in der Grauzone bei der Wahrnehmung von Vereins- oder Gremienfunktionen, z.B. als Vorstandsmitglied oder Vorsitzender einer Arbeitsgemeinschaft, (und zwar bei Vereinen etc. jeglicher Art) einerseits und der Aufgabenwahrnehmung eines Wahlbeamten, Ratsmitgliedes oder Ortsvorstehers etc. andererseits, zu Interessenkollisionen kommen kann, soll mit einer Veröffentlichungspflicht mehr Transparenz hergestellt werden. Davon unberührt bleiben andere gesetzliche Regelungen zu Mitwirkungsverboten, d.h. auch bereits eine Mitgliedschaft in einem Verein kann mandatsrelevant sein - sie kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (z.B. § 43 Abs. 3 GO NW) veröffentlicht werden.

Die jährliche Veröffentlichung dient einerseits der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andererseits dem Schutz der Betroffenen. Durch diese Transparenzvorschrift erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Aktivitäten der genannten Amtsträger nachzuvollziehen. Die Betroffenen wiederum können sich im Einzelfall darauf berufen, ordnungsgemäß über alle Funktionen und Mitgliedschaften schriftlich Auskunft gegeben zu haben.

**c. Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden
abgestimmte Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz (Stand
20.06.2005, Auszug)**

Zu § 17 Satz 1 (Auskunftspflicht)

Zu den unter Nr. 1 bis 5 genannten Tatbeständen ist Auskunft zu erteilen wie folgt:

Zu § 17 Satz 1 Nr. 1

Die Auskunftspflichtigen haben gem. § 17 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ihren ausgeübten Beruf zu nennen. Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z.B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beratungsverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftgebende nicht verpflichtet.

Für den Fall, dass ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KorruptionsbG vorhandener Beratervertrag eine Verschwiegenheitsabrede enthält, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, hat der Anzeigende auf eine Änderung des Vertrages hinzuwirken. Befreit ihn der Vertragspartner nicht von der Verschwiegenheitspflicht, so hat er anzuzeigen, dass er einen Beratervertrag hat. In diesem Fall hat er in besonderem Maße zu prüfen, ob zwischen persönlichen Interessen und seiner Mandats- oder Amtstätigkeit eine unzulässige Interessenkollision besteht oder entstehen kann. Schließt der Anzeigende zukünftig einen Beratervertrag ab, hat er im Hinblick auf seine gesetzliche Verpflichtung nach § 17 KorruptionsbG eine Verschwiegenheitsabrede, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, abzulehnen.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 2

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 3

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz). Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 5

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Satz 1 fallen

- Kirchen und kirchliche Organisationen
- die Mitgliedschaft in einem Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 1).

§ 17 legt keinen Stichtag für die Meldung von Gremientätigkeiten fest. Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht und der jährlichen Veröffentlichungspflicht für ihren Zuständigkeitsbereich Berichtsfristen festlegen.

Zu § 17 Satz 2 (Veröffentlichungspflicht)

§ 17 legt fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, in welcher Weise und durch wen die Veröffentlichung vorzunehmen ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung trifft die Veröffentlichungspflicht zunächst den Betroffenen selbst. Die die Meldung entgegennehmenden Stellen sind nicht verpflichtet, die Veröffentlichung zu übernehmen.

Im Hinblick auf Transparenz und bürgerfreundliche Handhabung dürfen die die Meldung entgegennehmenden Stellen diese ebenfalls veröffentlichen. In diesem Fall sollte der Hinweis erfolgen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen liegt.

Über Form und Inhalt der Veröffentlichung sollte nach Möglichkeit ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hergestellt werden.

Die Form der Veröffentlichung ist ebenfalls nicht gesetzlich festgelegt. Dem Sinn und Zweck der Regelung ist Rechnung getragen, wenn die Veröffentlichung in einem der Öffentlichkeit direkt zugänglichen Medium erfolgt (Internet, Presse, Amtsblatt). Eine Offenlegung in einer Rats- oder Kreistagssitzung genügt nicht. Bei der Veröffentlichung in Papierform, auch in der Tagespresse, genügt es, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt geschieht und bei späteren Nachfragen die Fundstelle benannt werden kann. Ausreichend ist auch ein Hinweis im Amtsblatt oder Internet auf eine Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger bereit gehalten werden.

Eine denkbare Form der Veröffentlichung wäre es zum Beispiel, dass die Gemeinde/der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in "ihrer" Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht.

Unabhängig davon sind selbstverständlich die anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW und die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW sehen neben § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ebenfalls Anzeigepflichten und die Möglichkeit der Veröffentlichung angezeigter Daten vor. In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den sich aus § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.

d. Text § 125 Abs. 1 S. 3 AktG

Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigelegt werden.

e. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LOG NRW

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

a) für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,

b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz,

c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),

d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.

f. Texte zu Mitbestimmungsvorschriften

§ 6 Abs. 1 MitbestG - Grundsatz

(1) Bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen ist ein Aufsichtsrat zu bilden, soweit sich dies nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

§ 1 Abs. 1 MitbestG - Erfasste Unternehmen

(1) In Unternehmen, die

1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und

2. in der Regel mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen,

haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 3 Abs. 1 MontanMitbestG

(1) Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Unternehmen im Sinne des § 1, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

g. Auszüge aus dem BGB

§ 126 BGB: Gesetzliche Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 126 a BGB: Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

h. Erklärungsvordruck

Erklärung nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Name, Vorname		Datum		
Straße, PLZ, Ort				
Mandat <input type="checkbox"/> Ratsmitglied <input type="checkbox"/> Mitglied in einer Bezirksvertretung <input type="checkbox"/> sachk. Bürgerin/Bürger <input type="checkbox"/> sachk. Einwohnerin/Einwohner (Angaben freiwillig)				
1.1 Ausgeübter Beruf	Berufsbezeichnung			
	<input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig (Rentner/in, Student/in etc.)			
1.2 Beraterverträge	Art des Vertrages, Vertragspartner	Vertragsbeginn	Vertragsende	
2. Mitgliedschaft/en i.S.d. § 125 (1) S. 3 AktG	Art der Mitgliedschaft	Name/Sitz des Unternehmens	Beginn	Ende
3. Mitgliedschaft/en i.S.d. § 17 S. 1 Nr. 3 KorruptionsbG NRW	Art der Mitgliedschaft	Behörde, Einrichtung, Aufgabenbereich	Beginn	Ende
4. Mitgliedschaft/en in Organen sonstiger priv. Unternehmen	Art der Mitgliedschaft	Name/Sitz des Unternehmens	Beginn	Ende
5. Funktionen in Vereinen oder ver- gleichbaren Gremien	Bezeichnung der Funktion	Name/Sitz des Vereins/Gremiums	Beginn	Ende

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben

(Datum, Unterschrift)